

RC-1961-01 – Gemeindereglement über die Benutzung des Kanalnetzes der Gemeinde Berdorf

a. Approbation

- Arrêté le 21 avril 1961 à l'unanimité des voix par le conseil communal
- Arrêté Grand-ducal du 9 juin 1961 et approbation ministérielle du 9 juin 1961 Nr 808/61
- Publication au Mémorial A Nr 47 du 13.11.1967 page 861

b. Base légale

Gesehen Artikel 117 der Verfassung;

Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789 über die Gründung der städtischen Behörden;

Gesehen Artikel 3 Titel XI des Dekretes vom 16.-24. August 1790 über das Gerichtswesen;

Gesehen Artikel 36 des Gesetzes vom 24. Februar 1843 über die Gemeinden und Distrikte;

Gesehen das Gesetz vom 27. Juni 1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit;

Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 über die Verstaatlichung der Lokalpolizei, sowie das Gesetz vom 25. Juli 1947 über die Erhöhung der Geldstrafen;

Gesehen das Gesetz vom 31. Dezember 1952 über die Einsetzung von Sanitätsinspektoren und die Ausübung ihrer Befugnisse;

Nach Einsicht des Gutachtens des Herrn Sanitätsinspektors vom 30.01.1961;

c. Texte coordonné

I Entwässerungspflicht.

Art. 1

Alle bebauten Grundstücke, die an Strassen liegen, in denen öffentliche Entwässerungsleitungen vorhanden sind oder angelegt werden, sind nach Massgabe der nachfolgenden Bedingungen vollständig und unter Beachtung der unter Art 7 vorgesehenen Einschränkungen in diese Leitungen zu entwässern.

Als bebautes Grundstück gilt im Sinne dieses Reglements, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn nur auf einem Teil desselben ein Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet ist.

Als Strasse gelten auch Plätze. Als an Strassen liegend gelten auch solche Grundstücke, welche ohne unmittelbar an eine vorhandene kanalisierte Strasse anzugrenzen, durch einen privaten oder öffentlichen Weg mit einer solchen verbunden werden oder deren einziger Zugang von einer kanalisierten Strasse aus über ein oder mehrere fremde Grundstücke führt.

Art. 2

Anträge auf Anschluss an die Kanalisation sind an den Bürgermeister zu richten.

Bei Neubauten soll in der Regel der Anschluss um dessen Beschädigung und Verstopfung zu verhüten, erst nach Vollendung des Rohbaus ausgeführt werden, muss aber vor der Gebrauchsabnahme des Hauses ausgeführt sein.

Will ein Eigentümer seine Baustelle gleichzeitig mit der Ausschachtung der Baugrube entwässern, so hat er unabhängig vom Baugesuch einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, worauf ihm gegebenenfalls und unter gewissen Bedingungen ein provisorischer Anschluss gestattet werden kann.

Der Bürgermeister kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe vorliegen und dies erfordern.

Art. 3

Bei Grundstücken, die an mehreren Strassen liegen, hat die Entwässerungsanlage in die Kanäle so zu erfolgen, wie es vom Bürgermeister für jeden Fall angeordnet wird.

Art. 4

Jeder Anschlussnehmer hat sein Grundstück mit den zur ordnungsgemässen Entwässerung derselben erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

Gegen den Rückstau des Wassers aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Entwässerungsnetz entstehen oder durch Betriebsstörungen bedingt durch Betriebsstörungen bedingt sein können, sind keine Ersatzansprüche an die Gemeinde gegeben.

Art. 5

Auf Grund besonderer Verhältnisse kann der Bürgermeister von der Entwässerung eines Grundstückes überhaupt, oder teilweise oder auf bestimmte Frist absehen.

II Beschaffenheit und Art der in die Kanäle abzuführenden Abwässer.**Art. 6**

Durch die Kanalleitungen sind nach erfolgter Genehmigung durch den Bürgermeister Grund- und Niederschlagswasser, Haus- und Wirtschaftswasser und grundsätzlich auch Abortsabwässer abzuleiten, solange eine öffentliche Abwasserkläranlage nicht besteht, ist es streng verboten, feste Fäkalstoffe in die Leitungen abzuführen.

Art. 7

In das Abwässernetz dürfen auch nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, welche die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Brennerei-, Schlacht-, und Küchenabfälle und andere feste Stoffe;
- b) feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, welche das Abwässernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid, Öle u.a.m.);
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässere stören oder erschweren können;
- d) Abwässer, die wärmer sind als 33 Grad Celsius;
- e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer;
- f) Abwässer aus Ställen und Dunggruben (Jauche). Die Jauche muss in eine undurchlässige Grube eingeleitet werden und darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Art. 8

Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

Art. 9

Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, so ist der Bürgermeister unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 10

Betriebe und Haushaltungen, in denen ungewöhnlich grosse Mengen von fetthaltigem Abwasser anfallen (Wirtschaftsküchen, Kantinen, Wurstküchen und dergleichen) haben ausreichend grosse Fettabscheider einzubauen.

In Reparaturwerkstätten und Berufsgaragen sind Öl- und Benzinabscheider mit vorgelagertem Sand- und Schlammfang einzubauen.

Für regelmässige Reinigung der Schlammfänge und Herausnahme der angesammelten Fette und Leichtflüssigkeit ist Sorge zu tragen. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

Art. 11

Der Bürgermeister kann die Einleitung von Abwässern aussergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung (z.B. bei industriellen Werken, TB-Heimen u.s.w.) abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.

Art. 12

Über die Einleitung von Fabrik- und Gewerbeabwässer werden von Fall zu Fall besondere Vorschriften erlassen.

Art. 13

Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich dem Bürgermeister die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

III Grundstückskläranlagen.**Art. 14**

Grundstückskläranlagen sind genehmigungspflichtig. Sie sind nicht zulässig wenn eine zur Aufnahme und Behandlung der Abwässer bestimmte öffentliche Kläranlage vorhanden ist.

Art. 15

Grundstückskläreinrichtungen z.B. Faulgruben oder zweistöckige Absetzanlagen, müssen angelegt werden:

- a) wenn eine Befreiung vom Anschluss an die Kanalleitung erteilt ist;
- b) wenn die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt;
- c) wenn keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird;
- d) wenn in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen. In diesem Falle darf der Überlauf aus der Grundstückserkläreinrichtung ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Netzleitung angeschlossen werden, nachdem das Abwasser unschädlich gemacht worden.

Art. 16

Die Grundstückskläreinrichtung muss nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und den bauaufsichtlichen Bestimmungen hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.

Art. 17

Für den ordnungsmässigen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung

ständige Wartung und Reinigung ist allein der Anschlussnehmer verantwortlich. Für Betrieb (Entleerung u.s.w.) und Wartung sind die geltenden Bestimmungen und Vorschriften zu befolgen. Die Gemeinde führt eine planmässige Überwachung durch und überprüft die Einhaltung der bei der Genehmigung auferlegten Bedingungen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die laufende Entleerung der Grube sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder durch eine Dritten durchzuführen zu lassen. Die entstehenden Kosten werden dann anteilig auf die beteiligten Anschlussnehmer verrechnet.

Art. 18

Sickerschächte werden nur ausnahmsweise genehmigt, wenn durchlässiger Untergrund vorhanden ist, das Grundstück wenigstens 25 Ar gross ist und wenn benachbarte Wassergewinnungsanlagen nicht gefährdet werden. Der Abstand zwischen höchstens Grundwasserstand und Unterkante Sickerschacht (Sohle des Sickerschachtes oder der Sickerleitungen) muss mindestens einen Meter betragen. Ferner muss die Entfernung des Sickerschachtes von benachbartem Grundstück wenigstens 15 Meter betragen.

Art. 19

Für neu herzustellende Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmässig gemacht werden.

IV Entfernung bestehender Einrichtungen. Bauerlaubnis und Ausführungstermine.**Art. 20**

Nach Ausführung der öffentlichen Zentralkläranlage, sobald also die Einleitung fester menschlicher Abgänge in das Kanalnetz gestattet ist, sind die Grundstückserkläranlagen auszuschalten und ein direkter Anschluss herzustellen.

Art. 21

Über die Herstellung und Veränderung jeder Entwässerungsanlage entscheidet der Bürgermeister.

Art. 22

Wird die Kanalisation erst nach Errichtung des Bauwerks hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschliessen, nachdem bekannt gemacht worden ist, dass die Strasse oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Entwässerungsanlage ausgestattet ist.

Art. 23

Werden die Arbeiten nicht in der vorgeschriebenen Frist ausgeführt, so wird der Bürgermeister die Inangriffnahme von Amtswegen auf Kosten der säumigen Hausbesitzer veranlassen, unbeschadet der durch dieses Reglement vorgesehenen Strafen.

V Herstellung und Unterhaltung des Anschlusses.**Art. 24**

Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Mischverfahrens nur einen unmittelbaren Anschluss an die Kanalleitung im Gebiet des Trennverfahrens nur 2 solcher Anschlüsse erhalten. Wird ein zweiter oder mehrere Anschlüsse beantragt, so hat darüber der Bürgermeister zu befinden.

Art. 25

Die Leitungen des Anschlusses sollen möglichst geradlinig sein und ausreichendes Gefälle erhalten. Unvermeidliche Richtungsänderungen zu 2 geradlinigen Leitungsstrecken müssen durch Bogen vermittelt werden,

deren Krümmungsdurchmesser = 4 mal Leitungsdurchmesser sein soll.

Alle Anlagen müssen gegen Frost geschützt sein; im Freien liegende Leitungen sollen zu diesem Zweck eine Deckung von 0,7 Meter haben.

Jeder Anschluss ist mit einem Prüfschacht zu versehen.

Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt der Bürgermeister.

Den Anschluss an die Netzleitung, und zwar vom Prüfschacht bis zur Strassenleitung sowie die Ausbesserung, Reinigung, Erneuerung und sonstige Veränderungen führt die Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers aus oder lässt sie durch einen Unternehmer ausführen.

Die Ausführung der Arbeiten im Innern des Grundstücks bleibt dem Eigentümer überlassen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder reglementwidriger Benutzung seiner Anlage entstehen.

Der Bürgermeister kann jederzeit fordern, dass vorhandene Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Vorschriften entspricht, die jeweils für die Abwehr von Gefahren und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.

VI Anpassung vorhandener Anlagen an die Bestimmungen gegenwärtigen Reglements. – Überprüfung der ausgeführten Anlagen.

Art. 26

Hausentwässerungen oder einzelne Bestandteile derselben die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits vorhanden sind müssen den vorstehenden Bestimmungen nach näherer Feststellung des Bürgermeisters angepasst werden.

Art. 27

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieses Reglements befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein. Sie sind berechtigt, Abwasserproben zu entnehmen und sie auf Kosten des Anschlussnehmers untersuchen zu lassen.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 28

Die Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers anzuordnen.

VII Festsetzung der Kanalisationsgebühren.

Art. 29

Für jedes bebaute Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, oder angeschlossen ist, oder angeschlossen wird, ist eine besondere Benutzungsgebühr an die Gemeindekasse zu entrichten.

Diese Gebühr wird berechnet nach dem Wasserverbrauch des Anschlussnehmers, so wie dieser Wasserverbrauch durch Ablesen der Wasserzähler festgestellt wird.

Gemeinderatsbeschluss vom 21Juni 1994

Die Kanalisationsgebühr beträgt 10 Luf für jedes verbrauchte Fuder Wasser von Gebäuden, welche an die Kanalisation angeschlossen sind. Die Kanalisationsgebühr beträgt 10 Luf für jedes Fuder Wasser mit einem Maximum von 400 Fudern (4000 Luf) pro Jahr für landwirtschaftliche Einrichtungen welche sich auf dem Gemeindegebiet befinden. Ein Pauschalbetrag von 25.000 Luf pro Semester, sei es 50.000 Luf pro Jahr wird für das Institut Heliar in Weilerbach verrechnet. Die Kanalisationsgebühr wird gleichzeitig mit der Wassertaxe erhoben.

Art. 30

Die erwähnte Kanalisationsgebühr ist nach Genehmigung der einschlägigen Rolle in die Gemeindekasse einzuzahlen und dies zu dem in der Zahlungsaufforderung bezeichneten Fälligkeitstermin.

Art. 31

Die Taxe ist vom Benutzer des Grundstücks unter Solidarhaftung des Grundstückseigentümers zu entrichten, falls ersterer seine Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde nicht nachkommen sollte.

Gehört ein Grundstück mehreren Eigentümern, so sind alle solidarisch zur Zahlung der Taxe verpflichtet.

Falls ein gebührenpflichtiges Grundstück in andere Hände übergeht, so obliegt die Zahlungsverpflichtung solidarisch dem früheren und dem neuen Eigentümer.

VIII Strafbestimmungen.**Art. 32**

Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Reglement sowie gegen die auf Grund vorstehenden Reglements ergangenen Anordnungen der Gemeindebehörde werden, insoweit keine anderen Strafen durch die bestehenden Gesetze vorgesehen sind und unbeschadet der Bestimmung des Artikels 9 des Gesetzes vom 27.Juni 1906, mit einer Geldbusse von 50 Franken bis 500 Franken und mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Jedes Urteil ordnet die vorschriftsmässige Instandsetzung innerhalb einer bestimmten Frist an.

IX Verschiedenes und Inkrafttreten**Art. 33**

Die im gegenwärtigen Reglement für die Grundstückseigentümer gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Nutzniesser und für die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten sowie für die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.

Art. 34

Die im Reglement unter Artikel 3, 5, 11, 21, 23, 24, 26 vorgesehenen Entscheidungen des Bürgermeisters werden erst nach Anhören der zuständigen technischen und sanitären Behörden erlassen.

Art. 35

Gegenwärtiges Reglement tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Memorial in Kraft. Mit gleichem Tage tritt das Kanalisationsreglement der Gemeinde Berdorf vom 28.11.1935 ausser Kraft.